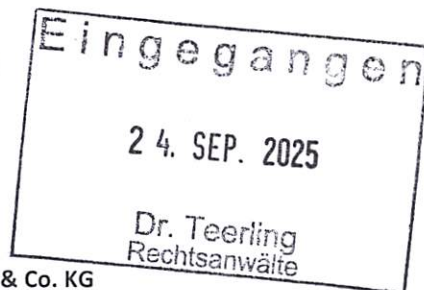


Herrn
Rechtsanwalt Dr. Jan Teerling
Klosterstraße 2
49477 Ibbenbüren



Ihr Ansprechpartner:
Sheyda Haghighani
Telefon: +49 511 304 25 854
E-Mail: Haghighani@agl.de
Hannover, 18.09.2025

Forderungsanmeldung

Leasingnehmer: Karec GmbH & Co. KG
Leasingvertrag Nr.: 22300492
Amtsgericht Münster; 78 IN 33/25

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Teerling,

zu obiger Angelegenheit melden wir hiermit unsere Forderung in zweifacher Ausfertigung wie folgt zur Insolvenztabelle an:

Hauptforderung

Zahl der noch zu leistenden Raten per 31.08.2025	32
Nettobetrag der Rate	1.490,60 €
Summe der ausstehenden Raten	47.699,20 €
Schadenersatz netto	67.110,56 €
rückst. Rate(n) brutto	3.547,62 €
Hauptforderung insgesamt	70.658,18 €

Kosten

Mahn u. RLS-gebühren gem. Aufstellung/AVB	24,00 €
Kosten insgesamt	24,00 €

Zinsen

Zinsen bis Insolvenzeröffnung gem. Aufstellung/AVB	111,60 €
--	----------

Gesamtforderung	70.793,78 €
./. Nettoverwertungserlös	- 12.000,00 €
anzumeldende Forderung	53.793,78 €

Unsere Forderung resultiert aus Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages, sowie aus rückständiger Forderung. Nachfolgend aufgeführte Unterlagen übersenden wir Ihnen anliegend in Fotokopie oder ggfs. im Original. Es handelt sich hierbei um:

- Vertrag nebst Übernahmebestätigung
- Ursprungsrechnung des Lieferanten
- Kosten- und Verwertungsnachweise

Wir bitten um Bestätigung des Einganges dieser Anmeldung sowie nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins um Übersendung einer Bestätigung, dass die angemeldete Forderung anerkannt wurde.



AGL Activ Services GmbH | Georgstraße 42 | 30159 Hannover

Freundliche Grüße

D. Arnhold
i.V. Doreen Arnhold

Sh. Hagghani
i.A. Sheyda Hagghani



FORDERUNGSKONTO Akte: 197/25 / 22300492 Stand: 18.09.2025

Gläubiger:

AGL Activ Services GmbH, Georgstr. 42, 30159 Hannover
Konto: Sparkasse Hannover Hannover, IBAN DE48 2505 0180 0000 0145 63, BIC SPKHDE2HXXX
vertr. d. Edgar Wolf, Geschäftsführer
und vertr. d. Tim Tiedemann, Geschäftsführer
und vertr. d. Marko Hilbig, Geschäftsführer

Schuldner:

Karec GmbH & Co. KG, Tel. 02523 9593370, E-Mail info@karec-kabel.de, Centraliapark 12, 59329 Wadersloh

Forderung / Titel:

rückständige Raten / Schadenersatz

Nr	Datum	Betrag €	Buchungstext	K Zinsen	Kosten	HF Zinsen	HF
1	01.07.25	1.773,81	rückst. Leasingrate (Zinsen ab 01.07.25 bis 31.08.25)	0,00	0,00	0,00	1.773,81
2	03.07.25	12,00	Bankrücklast	0,00	12,00	1,77	1.773,81
3	01.08.25	1.773,81	rückst. Leasingrate (Zinsen ab 01.08.25 bis 31.08.25)	0,00	12,00	26,60	3.547,62
4	05.08.25	12,00	Bankrücklast	0,00	24,00	33,70	3.547,62
5	31.08.25	67.110,56	Schadenersatz wg. Nichterfüllung des Vertrages (990) (Zinsen ab 31.08.25 bis 31.08.25)	0,00	24,00	78,04	70.658,18
6	18.09.25	33,56	Zinsberechnung	0,00	24,00	111,60	70.658,18
6	18.09.25	-12.000,00	Nettoverwertungserlös (Teilverwertung 5 Container)	0,00	0,00	0,00	58.793,78

Kumulierte Beträge

Gesamtkosten 24,00 € Unverzinsliche Kosten 24,00 €
Anfängliche HF 70.658,18 € Hauptforderungszinsen 111,60 €
Zahlungen 12.000,00 €

Gesamtforderung 58.793,78 € per 18.09.2025

Schadenersatz wg. Nichterfüllung: 58.793,78 €
Summe ohne Zinsen: 58.793,78 €

EINGETRAGEN
13. Mai 2023Leasingvertrag mit Option Nr. 22300432**§ 1 Vertragsgrundlagen**

Der Leasingnehmer – nachfolgend LN genannt – bietet der AGL Activ Services GmbH – nachfolgend LG genannt – den Abschluss eines Leasingvertrages über die gewerbliche oder freiberufliche Nutzung des nachstehend bezeichneten Leasingobjektes – nachfolgend LO genannt – zu den folgenden und beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen §§ 1-16 – nachfolgend AVB genannt – an. Er hält sich an das Angebot 1 Mon. nach dessen Eingang beim LG gebunden. Der Vertrag kommt erst mit Annahme durch den LG zustande.

Leasingnehmer

Name, Firma Karec GmbH & Co. KGStraße / Hausnummer Centralpark 12PLZ / Ort 59329 Wadersloh

Zeichnungsberechtigte/r (bitte alle mit Vor- und Zunamen angeben):

Ludger Wimmelbucker, Klaus KempkensteffenHandelsregister-Nr. HRA 10535

1. Lieferant

Firma Garant Containerbau GmbHStraße / Hausnummer Siemensstr. 52PLZ / Ort 59199 Bönen

2. Lieferant

Firma

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Erklärungen für den LG abzugeben od. entgegenzunehmen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, von den schriftlichen Leasingvertragsbestimmungen abweichende Vereinbarungen mit dem LN zu treffen.

Leasingobjekt/e

10 Stk. GARANT Abrollcontainer AMR 65/1500 SPDas Objekt ist ☒ neu. / ☐ gebraucht – Baujahr 2023

Voraussichtliches Lieferdatum

Vorgesehener Standort ☒ am Sitz des LN (s.c.) / ☐ anderer StandortStraße / Hausnummer siehe obenPLZ / Ort siehe oben

Dem LN ist bekannt, dass Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Leasingobjekte von denen neuer Leasingobjekte abweichen. Entsprechende Abweichungen ergeben sich aus den ihm vom Lieferanten überlassenen Liefer- und Verkaufsbedingungen, die zum Vertragsbestandteil werden.

Vertragsbeginn 01.05.2023

eBox EB387938

§ 2 Berechnungsgrundlagen, Fälligkeiten

Die Bearbeitungsgebühr wird bei Vertragsabrechnung fällig, die Raten zum 01. bzw. 15. eines jeden Monats im Voraus fällig, erstmals bei Vertragsbeginn. Eine Sonderzahlung ist vom LN vor Auslieferung des Leasingobjektes an den Lieferanten zu zahlen. Auf Anforderung des LG muss der LN einen Nachweis über die Zahlung (z.B. Kontoauszug) beibringen.

Berechnungsgrundlage (netto)	87.000,00 €
Laufzeit (s. § 3 AVB)	60 Monate
Bearbeitungsgebühr (netto)	150,00 €
Sonderzahlung (netto)	0,00 € 0,00 %
Monatliche Raten (netto)	1.490,60 € 1.7133 %
Kalkulierter Restwert (netto)	21.750,00 € 25,00 %

Alle vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzl. MwSt.

Der Mehrwertsteuersatz wird gem. gesetzlicher Veränderungen angepasst.

Zahlungsweise ☒ 01. des Monats ☐ 15. des Monats

Die Kalkulation der vorgenannten Entgelte beruht auf den Anschaffungskosten des Leasingobjektes, dem gültigen Steuer- und Abgabenrecht, der einschlägigen Verwaltungshandhabung und den Refinanzierungsbedingungen des LG. Ändern sich die Daten bis zum Leasingbeginn, so werden die Leasingraten und alle anderen in diesem § vereinbarten Entgelte entsprechend angepasst. Der Leasingvertrag, ergänzt durch die Dauerleasingrechnung zu diesem Vertrag, gilt als Rechnung i.S.d. § 14 UStG.

Teilamortisation-Restwert (s. § 14 AVB):

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Anschaffungskosten sowie die Nebenkosten einschließlich der Finanzierungskosten und der Gewinn des Leasinggebers durch die vom Leasingnehmer während der Leasingdauer zu zahlenden Leasingraten nicht voll gedeckt werden. Der Leasingnehmer ist deshalb verpflichtet, das Leasingobjekt zu dem vereinbarten Restamortisationswert auf Verlangen des Leasinggebers zu erwerben. Die Verpflichtung besteht unabhängig von der Höhe des tatsächlich späteren Verkehrswertes des Leasingobjektes zu diesem Zeitpunkt. Ein Kaufanspruch des Leasingnehmers besteht jedoch nicht. Bei Verlängerung der Laufzeit reduziert sich der Restwert, zu dem an den LN verkauft werden könnte, je ab dann fälliger und gezahlter Rate um einen Betrag, der wie folgt ausgerechnet wird: zuletzt kalkulierter Restwert multipliziert mit 1,9% abzüglich letzte Rate

§ 3 Leasingdauer, Lastschriftverfahren:

(1) Der Beginn der unkündbaren Laufzeit wird auf den 01. des dem Tag der Objektübernahme durch den LN folgenden Kalendermonats oder – bei Quartalszahlung – folgendes Kalenderquartal festgelegt. Mit Übernahme des LO ist der LN zur Nutzung des LO nach Maßgabe der vertraglichen Bedingungen berechtigt. Für den Zeitraum zwischen Übernahme des LO und Leasingbeginn ist der LN daher verpflichtet, je Tag 1/30 der für den ersten ganzen Monat vorgesehenen Leasingrate zu zahlen.

(2) Der Vertrag endet nach Ablauf der zunächst vereinbarten Laufzeit (s. § 2). LG und LN vereinbaren aber bereits jetzt die monatliche bzw. quartalsweise Verlängerung des Vertrages, sofern der LN das LO nach Ablauf der Laufzeit nicht zurückgibt, das Andienungsrecht (§ 14 AVB) nicht ausgedeutet wird und keine Vertragspartei der jeweiligen Verlängerung schriftlich zum Monatsende widerspricht.

(3) Der LG ist vom LN – jederzeit widerruflich – ermächtigt, die Leasingraten sowie alle nach diesem Vertrag geschuldeten Zahlungen bei Fälligkeit vom Konto des LN einzuziehen. Hierfür erteilt der LN dem LG ein gesondertes SEPA-Basislastschrift-Mandat und ab einem Wert von 60 T€ Berechnungsgrundlage ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (s. auch § 10 (1)).

Besonderheiten: Der LN stimmt einer Datenübermittlung an die Schufa zu. Die Übernahmebestätigung wird Bestandteil dieses Vertrages. Der Leasingnehmer erklärt ausdrücklich, dass er für eigene Rechnung handelt (Angabe nach § 8 Geldwäschegesetz). Er stimmt der Einholung einer Bankauskunft über sein Unternehmen zu. Datenschuttsklausel siehe § 15 der AVB. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam. Der LN bestätigt den Erhalt der Allgemeinen Vertragsbedingungen – AVB §§ 1 bis 15 –.

x Wadersloh den 13.04.23
x Ludger Wimmelbucker
 Leasingnehmer (LN) / Stempel / Unterschrift

KAREC

Karec GmbH & Co. KG

Kabelrecycling
Metallhandel

AGL Activ Services GmbH | Georgstraße 42 | D-30159 Hannover | Telefon 0511 363 24 14 | Fax +49 511 363 24 14 | HR Hannover B Nr. 53901 Geschäftsführer: Cecil von Dungen, René Gräf, Tim Tiedemann, Edgar Wolf
 Sparkasse Hannover | BIC: SPHO33HAN | IBAN: DE 44 2500 0510 0001 0001 0001 | Bank für Leasing Nr. 25 / 201 / 28978 | Ust-Id.-Nr.: DE 158380053 | Mitglied im Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V.

Centralpark 12 - 59329 Wadersloh
 Tel. 02523 9593370 - www.karec-kabel.de

Hannover, den 08.05.2023
x i.v. J. W.
 AGL Activ Services GmbH Leasinggeber (LG)

§ 1 bis § 3 siehe Vorderseite des Leasingvertrages.
 § 4 Erwerb des Leasingobjekts (LO) (1) Die Auswahl des Lieferanten und des Leasingobjekts (LO) hat der Leasingnehmer (LN) getroffen. Mit wirksamem Abschluss des Leasingvertrages kauft der Leasinggeber (LG) das LO oder kauft in einen bereits abgeschlossenen Vertrag zwischen Lieferant und LN zu den vom LN ausgehandelten Konditionen ein. Der LN wird der LG über die Vertragsdokumente unverzüglich unterrichtet. (2) Der LN bestätigt mit Unterschrift unter diesem Vertrag den Erhalt der abgemessenen Verkaufsbedingungen des Lieferanten und ihrer Einbeziehung in den Kaufvertrag. (3) LN und LG können von dem Leasingvertrag zurücktreten, wenn es nicht zum Abschluss eines Kaufvertrages zwischen Lieferant und LG kommt und dieses weder vom LG noch vom LN zu vertreten ist. Kommt der Leasingvertrag aus Gründen nicht zustande, die der LN zu vertreten hat, hat der LN an den LG Schadenersatz zu leisten. Dieser beträgt 3% des Nettokaufpreises, mindestens € 500,00 netto. (4) Sollte das LO nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden, stehen dem LN Rechte und Ansprüche gegenüber dem LG nicht zu. Stattdessen tritt der LG etwaige Rechte und Ansprüche wegen Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere §§ 280 ff BGB) an den LN ab. Im Übrigen gilt ergänzend § 6 Abs. 3 der AVR. (5) Der LN ist bis auf Widerruf ermächtigt, die Lieferantenansprüche des LG gegen den Lieferanten im eigenen Namen geltend zu machen. (6) Eine über die Abtretung und Ermächtigung nach den vorstehenden Vorschriften hinausgehende Haftung des LG ist ausgeschlossen, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist. Hinsichtlich der Haftung wird auf § 15 im Übrigen verwiesen. Durch Abschluss des Leasingvertrages verzichtet der LN zu Gunsten des LG auf ein etwa bereits bestehendes oder zukünftig entstehendes Anwartschaftsrecht am LO. (7) Eine Leasingsonderzahlung stellt weder eine Kaution dar noch werden durch sie die Leasingraten getilgt.

§ 5 Lieferung, Abnahme, Gefahrenübergang (1) Der LN trägt die Kosten und Gefahren der Lieferung sowie der Montage, soweit diese nicht gemäß des zwischen LN und Lieferanten zunächst abgeschlossenen Kaufvertrages vom Lieferanten zu tragen sind. (2) Der LN hat das LO abzunehmen, sofern sich keine Beanstandungen ergeben. Der LN ist verpflichtet, dem LG den ordnungsgemäßen Empfang des LO schriftlich in einer Übernahmebestätigung zu bescheinigen. Enthält die Übernahmebestätigung keine Einschränkung, so ist der LG berechtigt und durch den LN angewiesen, den Kaufpreis dem Lieferanten zu zahlen. (3) Den LN trifft eine unverzügliche und umfassende Untersuchungspflicht auf Mängel, wobei auch die Vorschriften des HGB, insbesondere § 377 HGB, zu beachten sind. Beanstandungen, insbesondere Mängel, sind unverzüglich gegenüber dem Lieferanten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des LG schriftlich anzugeben. (4) Mit Eingang beim LG wird die Übernahmebestätigung zum wesentlichen Bestandteil des Leasingvertrages.

§ 6 Sach- und Rechtsmängel (Gewährleistung), Schadenersatz und Abtretung (1) Alle Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG wegen Sach- und Rechtsmängeln des LO oder wegen dessen rangloser Verwendbarkeit, insbesondere die mietrechtlichen Bestimmungen zur Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln, sind zu jeder Zeit ausgeschlossen. (2) Zum Ausgleich hierfür tritt der LG dem LN seine kaufrechtlichen Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten wegen Pflichtverletzung, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz ab. Ausgenommen sind die Ansprüche, die aufgrund eines beim LG selbst eingetretenen Schadens entstanden sind. Abgetreten sind auch die Rechte und Ansprüche des LG aus den Lieferung und die Beschaffenheit des LO betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten gegeben wurden. (3) Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten, gegebenenfalls auch gerichtlich geltend zu machen und durchzusetzen. Sowie Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hierfür zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden des LG ausschließlich an diesen zu leisten sind. Die vorstehenden Rechte sind nicht abschließend aufzuzählen. Der LN wird den LG über die Geltendmachung von Ansprüchen laufend zeitnah schriftlich unterrichten. (4) Sofern sich Lieferant und LN nicht über die Wirksamkeit eines vom LN erklärten Rücktritts, eines Schadenersatzes, statt der Leistung oder einer Minderung einigen, kann der LN die Zahlung der Leasingraten wegen etwaiger Mängel erst dann – im Fall der Minderung anteilig – vorzeitig verweigern, wenn er Klage gegen den Lieferanten auf Rückabwicklung des Liefervertrages, Schadenersatz statt der Leistung oder Minderung des Kaufpreises erhoben hat. (5) Setzt der LN gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen LO, so ist der LG damit einverstanden, dass das bisherige LO gegen ein gleichwertiges neues LO getauscht wird. Die Rückgabe des LO an den Lieferanten oder Dritten führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/Dritten durch. Der LN wird mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum an dem neuen LO unverzüglich auf den LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN, er wird den LG vor Austausch des LO unterleihen und ihn nach erfolgtem Austausch die neue Maschinennummer oder andere Unterscheidungskennzeichen des neuen LO unverzüglich innerhalb von 2 Wochen mitteilen. (6) Der Leasingvertrag wird mit dem neuen LO unverändert fortgesetzt, wenn eine Nutzungsentschädigung für das zurückgegebene LO nicht anfällt. Der LN hat dem LG eine von diesem gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. (7) Nach der Zahlung des Erstattungsbeitrages kann der LN eine vom LG nach billigem Ermessen zu bestimmende Beteiligung an einem bei der Verwertung des neuen LO erzielten, durch den Umstand der Nachlieferung etwa erhöhten Nettolösungs verlangen. Eine Verlängerung der Laufzeit des Leasingvertrages um die Zeit bis zur Nachlieferung des LO ist aus diesem Grunde ausgeschlossen. (8) Der LN wird die gegenüber dem Lieferanten bestehenden und von ihm durchzusetzenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich form- und fristgerecht durchsetzen und den LG von Art und Umfang der Durchsetzung dieser Ansprüche zeitnah unterrichten. (9) Gebrauchte Gegenstände als LO werden unter Ausschluss jeglicher Haftung für Sach- und Rechtsmängel verleast, es sei denn, der LG stehen noch Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Pflichtverletzung, nicht vertragsgemäßer Leistung oder Mängelansprüche zu. Insoweit gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. (10) Ein berechnetes ausgeübtes Zurückbehaltungsrecht an den Leasingraten entfällt rückwirkend, wenn der LN die Ansprüche nicht erfolgreich durchsetzt. Zurückbehaltene Raten nebst Zinsen sind in diesem Fall unverzüglich in einem Betrag zu zahlen, der LN hat dem LG den entstandenen Schaden zu erstatten. Steht der LN die Zahlungen ein, nutzt er aber das LO, so ist er auf Anforderung des LG verpflichtet, die nicht gezahlten Leasingraten auf ein Treuhandkonto einzuzahlen oder eine Bankbürgschaft in entsprechender Höhe vorzulegen.

§ 7 Gebrauch und Instandhaltung, Aufwendungsersatz (1) Der LN hat das LO auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten, notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am LO sind auf eigene Kosten unverzüglich von ihm durchzuführen. Der LN ist zum Abschluss eines Wartungsvertrages verpflichtet, sofern es zur Verhinderung des LO und zur Sicherung der kaufrechtlichen Ansprüche erforderlich ist. Er hat die Vorgaben des Herstellers zu beachten und Inspektionen sowie erforderliche Wartungen termingerecht durchzuführen. Der LG hat jederzeit das Recht, Einblick in Wartungshandbücher und Inspektionshefte zu nehmen. (2) Der LN hat alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die für den Besitz und Gebrauch des LO gelten, zu beachten. Er übernimmt alle während der Nutzung anfallenden Kosten, Auslagen, öffentlichen Gebühren, Abgaben etc. (3) Soweit der LN seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der LG berechtigt, die entsprechenden Leistungen zu erbringen und hierfür vom LN Erstattung zu verlangen.

§ 8 Eigentumsbeeinträchtigung, Untervermietung (1) Der LG ist Eigentümer, der LN ist Nutzer des LO. Dem LN ist bekannt, dass das LO steuerlich dem Vermögen des LG zugeordnet wird. Der LN wird über das LO keine Verfügungen treffen (z. B. veräußern, verpfänden, belasten, etc.) und es nur mit schriftlicher Einwilligung des LG von dem im Vertrag genannten Standort entfernen. Die Untervermietung oder eine sonstige Überlassung an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung des LG. Verweigert er diese, steht dem LN ein Kündigungsrecht nicht zu. Im Fall der Untervermietung ist außer dem LN auch der LG mitelbarer Besitzer des LO. Der LN tritt schon jetzt seine Zahlungs- und Herausgabensprüche gegenüber dem Untermieter an den LG sicherungshalber ab. (2) Der LN tritt seine gegenüber Kunden bestehenden Ansprüche (in der Reihenfolge der Rechnungsnummern) bis zur Höhe der dem LO jeweils zustehenden Forderungen sicherungshalber ab. Der LG nimmt diese Abtretung an. Das Gleiche gilt für Herausgabensprüche gegenüber dem Untermieter. (3) Der LG und seine Beauftragten sind während der gewöhnlichen Geschäftszeit zur Besichtigung und Überprüfung des LO berechtigt und können verlangen, dass das LO mit auf das Eigentum des LG hinweisenden Kennzeichen versehen wird. (4) Der LN wird Änderungen an dem LO nur mit schriftlicher Einwilligung des LG vornehmen. Eingebaute Teile gehen in das Eigentum des LG über, ein Aufwendungsersatz wird nicht gewährt. Der LN ist berechtigt, auf seine Kosten mit Einwilligung des LG den früheren Zustand wiederherzustellen. (5) Der LN wird dem LG eine drohende Zwangsversteigerung in das LO, einen Antrag auf Zwangsversteigerung oder -verwertung eines Grundstücks auf dem sich das LO befindet, sowie eine sonstige Beschneidung des LO unverzüglich mitteilen. Sämtliche Interventionskosten trägt der LN. Bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage und/oder Liquidität ist der LN verpflichtet, den LG unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und auf Anforderung geeignete und gegebenenfalls zusätzliche Sicherheiten für die noch ausstehenden Leasingraten bis zum Ende der Vertragszeit zu leisten. (6) Wird das LO mit einem Grundstück, Gebäude oder anderen beweglichen Sachen verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit der Absicht der Wiedertrennung nach Beendigung des Leasingvertrages. Ist der LN nicht selbst Eigentümer des Grundstücks oder der verbundenen beweglichen Sachen, so wird er dem Eigentümer gegenüber Karsten und auf Wunsch des LG eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers vorbringen, dass die Verbindung des LO nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt. Insbesondere hat er das LO von Vermieterpfandrechten freizuhalten und auf Wunsch des LG eine Vermieterpfandrechtsverzichtserklärung oder eine grundbuchrechtliche Absicherung beizubringen. Übergibt der LN das LO vorübergehend Dritten zur Reparatur, hat er auf das Eigentum des LG am LO und die Nichtwanterbarkeit des Untermieterpfandrechts hinzuweisen. (7) Eine Verbringung des LO ins Ausland ist dem LN generell untersagt. Für Fahrzeuge gilt eine Sonderregelung. Diese dürfen nicht dauerhaft (länger als 21 Tage am Stück) ins Ausland verbracht werden, bzw. außerhalb Deutschlands betrieben werden.

§ 9 Gefährdung (Sach- und Preisgefahr) (1) Mit Übernahme des LO geht die Sach- und Preisgefahr auf den LN über, insbesondere die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verlustes und des Diebstahls des LO. Tritt eines der vorgenannten Ereignisse ein, so hat der LN den LG hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Verpflichtung zur Fortreichung der vereinbarten Leasingraten bleibt bestehen. Darüber hinaus steht sowohl dem LN als auch dem LG in den vorgenannten Fällen ein Kündigungsrecht mit den Rechtsfolgen des § 11 Abs. 4 zum Ende eines Vertragsmonats zu. (2) Absatz 1 gilt entsprechend im Fall der Beschädigung des LO. Ein Kündigungsrecht besteht in diesem Fall jedoch nur, wenn die Reparaturkosten 60% des Wiederbeschaffungswertes des LO überschreiten. Wenn der LN von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, hat er – nach Einleitung der Einweisung des LG – das LO unverzüglich reparieren zu lassen (vgl. § 7). (3) Leistungen Dritter (z. B. Versicherungen) wird der LG Zug um Zug gegen Ausgleich der (Kündigungs-) Forderung bzw. nach vollständiger Instandsetzung des LO mit dem LN verrechnen. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen für eine Wertminderung des LO.

§ 10 Kosten, Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Aufrechnung und Verfüllung, Zession, Schaden (1) Werden die Leasingraten nicht im SEPA-Firmenlastschriftverfahren gezahlt, erhöht sich die Rate um 10,- €. Wünscht der LN eine mündl. Rechnung kostet dies jeweils 20,- €. Die genannten Beträge verstehen sich zzgl. MwSt. Bei Änderung der Bankverbindung wird der LN den LG unverzüglich und rechtzeitig informieren. Der LG erhält von dem LN ein aktuelles SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. (3) Der LG berechnet Bearbeitungsgebühren für die Änderung einer Bankverbindung und für die Zusendung eines Angebotes zur vorzeitigen Vertragsabschließung in Höhe von jeweils 75,- €. Für die Zusendung eines KFZ-Briefes sowie eines Versicherungswechsels 45,- €. Die Bearbeitung eines Schadensfalls und die Abwicklung am Vertragsschluss kostet 150,- €. Alle hier genannten Beträge verstehen sich zzgl. MwSt. (4) Im Fall des Verzuges ist der LG berechtigt, Zinsen auf die Rückstände in Höhe von 1,5 % pro Monat zu verlangen. Die Geldverzugsentschädigung eines weiteren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. (5) Der LG berechnet je Mahnung und je Bankrücklastschrift 12,- €. (6) Der LG ist berechtigt im Fall eines Zahlungsverzuges ein Inkassounkostenverfahren auf Kosten des LN – für die Bearbeitung sowie die Objektbesichtigung – zu beauftragen. (7) Der LN kann wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen des LG nur aufrechnen, soweit seine Ansprüche unbefristet oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte des LN sind generell ausgeschlossen, wenn der LN Kaufmann im Sinne des HGB ist. Für Nichtzahlung sind Zurückbehaltungsrechte wegen nicht aus diesem Vertrag resultierender Ansprüche ausgeschlossen. (8) Eingehende Zahlungen aus dem Leasingvertrag oder dessen Abwicklung werden auf offene Ansprüche gegenüber dem LN so abgerechnet, dass zunächst jegliche Nebenkosten, sodann Zinsen, Schadenersatz und zuletzt ausstehende Leasingraten nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit erfüllt werden.

§ 11 Ausschluss der ordentlichen Kündigung, außerordentliche Kündigung und Schadenersatz (1) Die ordentliche Kündigung des Leasingvertrages vor Ablauf der vereinbarten Leasingdauer ist ausgeschlossen. § 9 des Vertrags bleibt hiervon unberührt.

Dies gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB. (2) Das Recht beider Vertragsparteien z. außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. (3) Der LG i. zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn a) d) LN mit mindestens zwei Leasingraten oder einem Betrag, der zwei Leasingraten entspricht, in Verzug gerät, b) der LN d) Zahlung einstellt, c) sich aus den Umständen (z. B. Zwangsversteigerungsverfahren, Insolvenzverfahren, Wechselproteste und ähnliche) ergibt, dass der LN die fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, d) die vom LG verlangten und seitens des L beigetragenen Sicherheiten sich nach kaufmännischen Betrachtungsweise als wertlos herausstellen oder erheblich i. Wert verloren haben und es dem LN nicht gelingt, die Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu ergänzen oder anderweitige Sicherheiten zu leisten, e) der LN bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem LG die Fortsetzung des Vertrages nicht zumuten ist, f) der LN trotz schriftlich Abmahnung auch schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solch Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt, g) nachweisbar eine Vermögensverschlechterung des LN eingetreten ist, aus der eine Gefährdung des Zahlungsfähigkeit des LN ersichtlich ist, h) im Falle eines Verstoßes gegen d) Regelungen der §§ 6 Nr. 4, § 8 und § 14, (4) Im Fall der fristlosen Kündigung durch den LG, darüber hinaus im Fall jed vorzeitigen Beendigung des Vertrages, insbesondere auch im Fall der Kündigung gem. § 9, werden die für die gesamte Vertragsdauer noch ausstehenden Leasingraten sowie der Restwert angemessen abgezinst und abzgl. ersparter Kosten des LG sowie evtl. Verwertungserlöses und Entschädigungsleistungen Dritter zzgl. einer Vorfälligkeitsentschädigung a Schadenersatz wegen Nichterfüllung sofort fällig. (5) Der LG ist berechtigt, in jedem Fall der vorzeitigen Beendigung d Vertrages eine Bearbeitungsgebühr von 2 % bezogen auf den Nettobeschaffungswert des LO zu verlangen. D Geltendmachung weiteren Schadenersatzes wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 12 Versicherungsverpflichtung (1) Der LN wird für das LO bei einem in Deutschland tätigen Versicherer auf eigene Kosten eine Sachversicherung gegen branchenüblich versicherbare Gefahren, insbesondere Feuer, Einbruch, Diebstahl u Wasser zum Neuwert versichern und während der Gesamtnutzung des LO aufrecht erhalten. Für Produktions- bzw Baumaschinen ist eine Maschinenkaskoversicherung, bei entsprechenden Geräten eine Sachschadenversicherung, f Software eine Daten-/Geräteversicherung abzuschließen. (2) Der LN trägt dafür Sorge, dass eine Haftpflicht-/Betriebsunfallbruchversicherung besteht. (3) Bei Kraftfahrzeugen gehört insbesondere zum Versicherungsumfang eine Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme von mind. € 100 Mio. je Schadenereignis und eine Vollkaskoversicherung (Selbstbeteiligung höchstens € 500, bei PKW und € 1.000, bei Nutzfahrzeugen). Der Nachweis des Vollkaskoversicherungsschutzes ist vor Übernahme des LO dem LG gegenüber durch Vorlage einer so genannten Deckungsbestätigung seitens des Versicherers zu führen. (4) Der LN hat innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme des LO die LG nachzuweisen, dass er die abzuschließenden Versicherungen zumindest beantragt hat und eine vorläufige Deckung vorliegt. Kommt der LN dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der LG berechtigt, die fehlenden Versicherungen auf Kosten des LN abzuschließen. (5) Der LN tritt zur Sicherung der Ansprüche des LG aus dem Leasingvertrag hiermit alle Rechte und Ansprüche aus den Versicherungsverträgen sowie seine etwaigen Ansprüche gegenüber Schädigern und deren Versicherer an den LG ab. Der LN hat das Notwendige zu tun, damit der Versicherer einen Sicherungsschein auf den L ausstellt und ihm diesen übersendet. (6) Unabhängig von der Abtretung ist der LN ermächtigt und verpflichtet, d abgetretenen Ansprüche gegen die Versicherer und die Schädiger auf eigene Kosten bis auf Widerruf geltend zu machen und den Schadenersatz abzuwickeln. Der LN muss dabei in jedem Fall Zahlung an den LG verlangen. Der LG i unverzüglich über den Schadenfall und seine Abwicklung zu informieren. (7) Der LG wird erhaltene Entschädigung Leistungen dem LN zur Wiederherstellung des LO zur Verfügung stellen oder auf die Zahlungspflicht des LN anrechnen.

§ 13 Rücklieferung und Rückgabe nach Vertragsende (1) Bei Beendigung des Leasingvertrages, gleich aus welcher Grund - insbesondere auch im Fall der Kündigung gem. § 11 -, ist der LN ohne Aufforderung verpflichtet, das LO mit alle dazugehörigen Dokumenten (z.B. Kunden diensthefte, Betriebsanweisungen etc.) und aller Schlüssel auf seine Kosten u Gefahr transportversichert unverzüglich an eine vom LG zu benennende Adresse innerhalb Deutschlands zurückzugeben falls keine Benennung erfolgt - an den Geschäftssitz des LG zurückzuleiten. Das LO muss bei Rücklieferung der Zustand entsprechen, der dem Auslieferungszustand des LO unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Gebrauch des LO entstandenen normalen Verschleißes entspricht. (2) Gibt der LN Schlüssel und Unterlagen nicht zurück hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Der LN trägt alle Kosten für Abrechnung des LO, Zulassungsbeseitigung Teil II-Versand, Reinigung, Standorte etc. Der LN i verpflichtet, die Abmeldung des LO selbst vorzunehmen, sofern dieser vom LG dazu aufgefordert wird. (3) Das LO ist einem der üblichen Nutzung entsprechenden, verkehrs- und betriebsfähigen Zustand zu übergeben. Stellt der LG Mängel am LO fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, so sind d Mängelbeseitigungskosten vom LN zu erstatten. Bei der Rückgabe wird ein Protokoll - welches vom LN und de Beauftragten des LG zu unterzeichnen ist - über den Zustand des LO und die Vollständigkeit der übergebenen Unterlage erstellt. Wird das Protokoll ohne seine Befolgung erstellt so ist dem LN Gelegenheit zu geben, die vom LG festgestellten Mängel selbst oder durch einen Dritten binnen einer Frist von 10 Tagen nach Unterzeichnung über die Mängel i begutachten. Falls erforderlich kann der LN die unabhängigen Gutachten auf Kosten des LN beauftragen. Etwas Zahlungsverpflichtungen des LN werden durch dieses Begutachtungsrecht nicht berührt. (4) Soweit der LG aufgrund v Gesetzesvorschriften oder behördlichen Verfügungen nach Beendigung des Leasingvertrages, gleich aus welcher Rechtsgrund, verpflichtet ist oder wird, das LO zu besorgen, zu entsorgen oder in sonstiger Weise zu behandeln, ist d LN verpflichtet, die hierfür entstehenden angemessenen Kosten auf Nachweis zu übernehmen. (5) Behält der LN das LO nach Beendigung des Leasingverhältnisses, so kann der LG für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung für jede überschrittenen Tag 1/30 der zuletzt gültigen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort.

§ 14 Restwert, Andienungsrecht und Schlussabrechnung (1) Mit Beendigung des Leasingvertrages ist der L berechtigt, dem LN das LO in seinem jeweiligen Zustand für den kalkulierten Restwert (vgl. auch § 2) zzgl. d gesetzlichen Mehrwertsteuer anzuerkennen (Andienungsrecht). In einem solchen Falle ist der LN verpflichtet, d Ausschluss jeglicher Gewährleistung des LO zu übernehmen. Ein Recht des LN auf Erwerb des LO besteht ausdrücklich nicht. (2) Das Andienungsrecht steht dem LG erstmals mit Beendigung der Grundmietzeit zu. Er ist jedoch nicht verpflichtet, dieses Andienungsrecht auszuüben. Setzt der LN die Nutzung des LO fort und wird damit der Vertragsverlängerung (vgl. § 3), so ist der LG berechtigt, das Andienungsrecht zum nächsten ordentlichen Vertragsende gegenüber dem LN auszuüben. (3) Das Andienungsrecht wird in der Form ausgeübt, dass der LG dem LN zum Zeitpunkt d Beendigung des Leasingvertrages schriftlich mitteilt, ob er ihm das LO zum Kauf anbietet. Mit Zugang dieser Mitteilung kommt der Kaufvertrag zustande und der Kaufpreis nach Maßgabe der Regelung dieses Vertrages ist sodann sofort fällig bis zum Eingang des Kaufpreises beim LG behält sich dieser das Eigentum an dem LO vor. Das Eigentum geht Zug u Zug gegen Zahlung des Kaufpreises auf den LN über. (4) Der Verkauf im Falle der Ausübung des Andienungsrechts erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung (Gewährleistungsausschluss). Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche aus Sachmängelhaftung soweit sie nicht auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von Pflichten des LG beruhen. Etwas Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüche gegenüber Dritte gehen Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises auf den LN über. (5) Zahlt der LN den Restwert nach Andienun innerhalb des gesetzten Zielzeitraumes nicht oder erlässt dem LG schriftlich, dass er den Restwert nicht zahlen kann, i der LG berechtigt das LO frei zu veräußern. Der Veräußerungserlös wird nach Abzug aller Verwertungskosten (inkl. evtl. Bearbeitungsgebühr in Höhe einer Leasingrate) auf den vom LN geschuldeten Restwert angerechnet. Ergibt sich e Mehrerlös erhält der LN eine Gutschrift in Höhe von 75 % von diesem Mehrerlös - vorausgesetzt der LN hat sein Leasingvertrag veranlassungsgemäß bedient. Eine evtl. Differenz aus einem Mindereinsatz ist von LN an den L auszuscheiden. Erfolgt eine Veräußerung des LO durch den LG an einen Dritten, wird der LG das LO mindestens zu aktuellen Höfereinkaufspreis des LO veräußern, die Veräußerung erfolgt immer einem bestmöglichen Wert.

§ 15 Bonitätsprüfung, Ostenscheck, § 18 KWG, Refinanzierung (1) Der LN ermächtigt den LG, Auskunft über sein Vermögensverhältnisse einzuholen. Während der Vertragslaufzeit ist der LN verpflichtet, dem LG auf Verlangen Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, insbesondere ist er verpflichtet, Jahresabschlüsse, Bilanzen, Gewinn u Verlustrechnung, Steuerbescheide, auch aus den Vorjahren, zu übergeben. Der LN wird dem LG mindestens entsprechender Anwendung des § 18 KWG informieren. Der LG ist berechtigt, diese Informationen an Dritte weiterzuleiten und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Ein Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung trotz Abmahnung berechtigt den LG zur fristlosen Kündigung des Vertrages. (2) Der LN wird darüber informiert, dass mit Aufnahme d Geschäftsbeziehung alle vertragsrelevanten Daten gespeichert und verwandt werden. Der LN ist damit einverstanden dass eine Übertragung der Daten an Dritte zur Vertragsdurchführung erfolgt. (3) Ferner stimmt der LN einer Weitergab der Vertragsdaten sowie der Weitergabe von Informationen des laufenden Vertragsverhältnisses an einen Vertragsabschluss befähigten Vermittler zu (4) Der LG ist berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag, insbesondere zu Zwecke der Refinanzierung, ganz oder teilweise abzutreten. Der LN ist ferner damit einverstanden, dass der LG b gleichzeitiger Unternehmung des LN den gesamten Leasingvertrag und damit alle Rechte und Pflichten auf einen Dritte überträgt. (5) Der LG ist berechtigt, unter gleichzeitiger Unternehmung des LN, seine Vermögensstellung aus diesem Vertr auf Dritte zu übertragen, soweit dies zur Refinanzierung notwendig ist. (6) Der LG refinanziert das LO bei einer Bank. diesem Fall wird er das LO zur Sicherheit des refinanzierenden Bank übertragen.

§ 16 Schlussbestimmung (1) Dieser Vertrag beinhaltet abschließend alle zwischen den Parteien getroffenen Absprachen. Er ersetzt insbesondere alle vorausgegangenen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. (2) Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Hannover, als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Hannover im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. (3) Gegenseitige Abtretungen wozu hiermit ausdrücklich angenommen. Mit Beendigung des Leasingvertrages, gleich aus welchem Grund, werden sämtliche dem LN übertragenen Ansprüche an den LG zurückabgetreten. (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung gelte die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Sollte das durch Auslegung nicht zu ermitteln sei die Vertragsbeabsichtigenden verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich herausstellen soll dass dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke enthält. (5) Der LG haftet für Schäden, gleich aus welche Rechtsgrund, immer nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schuldhafter Verletzung von Leben, Körper u Gesundheit. Soweit darüber hinaus eine Haftung des LG aus gesetzlichen Vorschriften in Betracht kommt, ist dies begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden.

DATENSCHUTZ

Information gemäß Art. 13 DSGVO zur Erhebung von Interessenten- und Kundendaten

**SEHR GEEHRTE/-R INTERESSENT/-IN,
SEHR GEEHRTE/-R KUNDE/-IN,**

um unseren datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen, teilen wir Ihnen hiermit gemäß Artikel 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die erforderlichen Informationen mit:

VERANTWORTLICHER FÜR DIE VERARBEITUNG IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN IST:

AGL Activ Services GmbH
Georgstr. 42
30159 Hannover

Sollten Sie Fragen haben oder eine Kontaktaufnahme zu unserem Datenschutzbeauftragten wünschen, so ist dies unter folgender E-Mail-Adresse möglich:
**datenschutzteam@s-con.de oder S-CON DATENSCHUTZ
Kriegerstraße 44 30161 Hannover.**

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Vertragsanbahnung, des Vertragsabschlusses bzw. zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO und zur Wahrung unseren berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO erhoben und verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung wird anhand von Profilbildung (Scoring) vorgenommen. Beim Scoring wird anhand Ihrer angegebenen Daten und Erfahrungen aus der Vergangenheit sowie Informationen von Auskunfteien eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Mit Hilfe dieser Daten wird ein Scorewert errechnet. Anhand dieses Scorewertes ergibt sich eine Zuordnung zu einer statistischen Gruppe, die in der Vergangenheit ähnliche Werte aufwies. Das verwendete Verfahren ist eine fundierte, seit langem praxisorientierte, mathematische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten. Je nach Scorewert und somit Eingliederung in eine Risikoklasse wird die entsprechende Entscheidung getroffen.

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt an die jeweiligen Stellen, welche Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung benötigen sowie an externe Geschäftspartner soweit die zur Anbahnung, Erfüllung oder Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist oder im Rahmen des berechtigten Interesses des Verantwortlichen z. B. zum Zweck der Refinanzierung von Verträgen liegt.

Liegt eine Vertragsabtretung vor, kann eine Verfügung des Objektes aus der Sicherungsübereignung nur mit Zustimmung der zuständigen Bank erfolgen. Die Bank

beauftragt unser Unternehmen in diesem Zusammenhang mit dem weiteren Einzug Ihrer fälligen Forderungen im Lastschriftverfahren über unser Konto, so dass sich aus der Forderungsabtretung und deren Offenlegung für Sie praktisch keine Änderungen ergeben. Darüber hinaus geben wir Ihre Daten an folgende Stellen weiter:

Coface Rating GmbH
Isaac-Fulda-Allee 1
D-55124 Mainz

Creditreform Hannover-Celle Bissel KG
Hans-Böckler-Allee 26
D-30173 Hannover

Euler Hermes AG
Gasstraße 24
D-22761 Hamburg

SCHUFA Holding AG
Kormoranweg 5
D-65201 Wiesbaden

Eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten findet nicht statt und ist auch nicht in Planung.

Ihre Daten werden bei uns für die Dauer der Vertragserfüllung gespeichert und darüber hinaus für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Unterlagen gelöscht. Insofern eine Löschung nicht möglich ist, werden die Daten eingeschränkt.

Gemäß Art. 15 DSGVO steht Ihnen ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Darüber hinaus steht es Ihnen frei, Ihre Rechte auf Berichtigung, Löschung oder, sofern das Löschen nicht möglich ist, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit gemäß der Artikel 16–18, 20 DSGVO geltend zu machen. Sollten Sie dieses Recht in Anspruch nehmen wollen, so wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten.

Weiterhin steht Ihnen das Recht zu, sich jederzeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Sollten Sie der Meinung sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht unter Einhaltung der Datenschutzgesetze erfolgt, würden wir Sie höflich darum bitten, sich mit unserem Datenschutzbeauftragten in Kontakt zu setzen.

Weiterhin haben Sie gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. b) DSGVO das Recht, jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Hiermit erklärt der
Finanzierungsnehmer

Name, Vorname: Karec GmbH & Co. KG

Straße Hausnr.: Centrallapark 12

PLZ, Ort: 59329 Wadersloh

dass er nachfolgendes Objekt

Objekt: 10 Stk. GARANT Abrollcontainer AMR 65/1500 SP

Zubehör/Ausstattung: _____

Typenbezeichnung: _____

Maschinen- oder Geräte-Nr.: gem. Rechnung Nr. 134650 vom 24.04.2023

bzw. Kfz-Kennzeichen: _____

Nettokaufpreis: 87.000,00 € zzgl. gültiger MwSt.

zur Nutzung an folgendem Standort

Straße, Hausnummer: siehe oben

PLZ, Ort: siehe oben

von der Firma:

Name der Lieferfirma: Garant Containerbau GmbH

Straße, Hausnummer: Siemensstr. 52

PLZ, Ort: 59199 Bönen

in einem mängelfreien, ordnungsgemäßen, funktionsfähigen und einwandfreiem Zustand gemäß Vertrag übernommen hat. Das Objekt ist ☒ fabrikneu ☐ gebraucht.

Es entspricht der genauen Bezeichnung im Vertrag und allen mit dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen. Dessen allgemeine Geschäftsbedingungen sind mir/uns bekannt. Die für den Betrieb des oben genannten Objektes notwendigen Dokumentationen, Betriebshandbücher, Werkstattbücher etc. habe ich/wir vollständig erhalten.

Nur bei EDV-Anlagen: Die Lieferung umfasst die gesamte bestellte Hard- und Software einschließlich der hierfür erforderlichen Dokumentationen und schriftlichen Betriebsanleitungen, das Benutzerhandbuch sowie das für die Bedienung notwendige Zubehör.

Tag der Übernahme: 24.04.2023

Wichtig: Aufgrund der Unterschrift auf der Übernahmebestätigung zahlt die AGL Activ Services (nachfolgend AGL genannt) den Kaufpreis an den Lieferanten. Unterlässt der Finanzierungsnehmer die Funktionsprüfung und/oder unterzeichnet er diese Urkunde bevor er das Objekt vollständig und in einwandfreiem Zustand erhalten hat, so stellt er die AGL von allen Ansprüchen frei und ersetzt der AGL den dadurch ggf. verursachten Schaden.

KA/REC
Kabelrecycling
Metallhandel
Containerdienst
Eisen- und Stahlhandel
Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift
Tel. 02523 9593370 - www.karec-kabel.de
Karec GmbH & Co. KG

Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12
59329 Wadersloh

Ihr Ansprechpartner:
Jasmin Haberl
Telefon: 0511 / 304 25 - 14
E-Mail: haberl@agl.de
Hannover, 08.05.2023

Vertragszusendung

Objekt:
Seriennummer:
Lieferant:

Leasingvertrag Nr.: 22300492

10 Stk. GARANT Abrollcontainer AMR 65/1500 SP
gem. Rechnung Nr. 134550 vom 24.04.2023
Garant Containerbau GmbH in 59199 Bönen

Sehr geehrter Herr Kempkensteffen,

über den mit Ihrem Hause geschlossenen Leasingvertrag vom **13.04.2023** und das uns damit entgegengebrachte Vertrauen freuen wir uns sehr.

Die Vertragsannahme wird hiermit ausdrücklich bestätigt.

Sie haben uns auf der Übernahmebestätigung den ordnungsgemäßen sowie funktionsfähigen Zustand des oben genannten Objektes dokumentiert. Auch der jetzt aktuelle Objektwert wurde von Ihnen noch einmal bestätigt. Wir haben die Werte für den Vertrag daher wie folgt übernommen:

Objekt	Objektzustand	Netto-Kaufpreis	Datum der Übernahme
10 Stk. GARANT Abrollcontainer AMR 65/1500 SP	Neu	87.000,00 €	24.04.2023

Die monatlichen vereinbarten Zahlungen basieren vertragsgemäß auf dem Kaufpreis. Bitte entnehmen Sie der beiliegenden Leasingrechnung wann welche Zahlungen fällig sind. Wir werden die Zahlungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem - auf dem SEPA-Mandat genannten Konto - einziehen.

Ihre vertraglich vereinbarte "kalkulierte Leasingdauer" beginnt am: 01.05.2023

Anbei erhalten Sie für Ihre Unterlagen ein von uns gegengezeichnetes Vertragsexemplar sowie eine Kopie der Übernahmebestätigung.

Bei Rückfragen sowie bei zukünftig geplanten weiteren Investitionen steht Ihnen Ihr o.g. Ansprechpartner jederzeit gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße nach Wadersloh


i.V. Jasmin Haberl


i.V. Katharina Rheinsberg

Leasingrechnung

Leasingvertrag Nr. 22300492

Leasingnehmer: Karec GmbH & Co. KG

Mandatsreferenz: 22300492

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE32ZZZ00000020830

Hannover, 08.05.2023

Wie im Leasingvertrag vereinbart, ziehen wir die fälligen Beträge von dem im Vertrag genannten Konto im Lastschriftverfahren ein. Bereits fällige Beträge werden umgehend erhoben.

Diese Leasingrechnung gilt als sogenannter Dauernachweis für die gesamte Laufzeit des Leasingvertrages.

fällig am	Betreff	Beträge
am 24.04.2023	Vormiete einmalig	347,81 €
	zzgl. 19% MwSt.	66,08 €
	Gesamtbetrag brutto	413,89 €
am 24.04.2023	Bearbeitungsgebühr einmalig	150,00 €
	zzgl. 19% MwSt.	28,50 €
	Gesamtbetrag brutto	178,50 €
ab 01.05.2023	Raten mtl.	1.490,60 €
	zzgl. 19% MwSt.	283,21 €
	Gesamtbetrag brutto	1.773,81 €

Die Laufzeit sowie die weiteren Fälligkeiten ergeben sich aus Ihrem oben genannten Vertrag.

[Die Abbuchung im SEPA-Firmenlastschriftverfahren erfolgt unter unserer Gläubiger-Ident.Nr.: DE32ZZZ00000020830 zu den jeweiligen Fälligkeiten.]

AGL Activ Services GmbH, Georgstraße 42, 30159 Hannover

HVS Thüringen NFZ
Petra Jäger e. K.
Zimmerbachstraße 4b
98587 Steinbach-Hallenberg

Ihr Ansprechpartner:
Romina Legler
Telefon: 0511 / 304 25 - 80
E-Mail: Legler@agl.de
Hannover, 18.09.2025

AUFTRAGSBESTÄTIGUNG / RECHNUNG
Rechnungs-Nr. 251060 (Leistungsdatum gleich Rechnungsdatum)
Vertrag Nr. 22300492
Mandatsreferenz: 22300492

Sehr geehrte Damen und Herren,

vereinbarungsgemäß verkaufen wir Ihnen das nachfolgende gebrauchte Objekt aus dem oben genannten Vertrag:

5 Stk. GARANT Abrollcontainer AMR 65/1500 SP (Serien-Nr.: 23040486, 23040485, 23040492, 23040491, 23040487) - keine gemeldeten Schäden -

Rechnungsbetrag netto	12.000,00 €
zzgl. 19 % MwSt.	2.280,00 €
Rechnungsbetrag brutto	14.280,00 €

Der Verkauf erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises.

Bitte überweisen Sie den oben genannten Rechnungsbetrag zwingend unter Angabe der Vertrags- und Rechnungs-Nr. bis spätestens zum 28.09.2025 auf unser nachfolgendes Konto:

Volksbank Mittweida BIC: GENODEF1MIW IBAN: DE51870961240197110317

Mit dem Eingang des Kaufpreises bei AGL Activ Services GmbH. geht das Eigentum an dem Objekt auf Sie, den Käufer, über. Der Käufer übernimmt das Objekt im Zustand zum Zeitpunkt der Übergabe.

AGL Activ Services GmbH. verkauft das oben genannte Objekt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung (Gewährleistungsausschluss) an den Käufer. Im Gegenzug werden alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche aus der Sachmängelhaftung gegenüber dem Lieferanten oder einem sonstigen Dritten, Zug um Zug gegen vollständige Zahlung des Kaufpreises abgetreten. Für Schadenersatzansprüche aus der Sachmängelhaftung haftet AGL Activ Services GmbH. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.

Freundliche Grüße nach Steinbach-Hallenberg

Tim Tiedemann

i. V. Romina Legler



GARANT

GARANT Containerbau GmbH Siemensstr. 52 59199 Bönen

AGL Activ Services GmbH
Georgstr. 42
30159 Hannover



AGL-RGB-00000006

Seite:	1
Kunden Nr.:	4289
Bestellnr.:	22300492
Garant-Serial:	23009-16
Lieferdatum:	24.04.2023
Datum:	24.04.2023

Rechnung Nr. 134550

Leasingvertrag: 22300492

Leasingnehmer/Kunde: Fa. Karec GmbH & Co. KG, Centraliapark 12, 59329 Wadersloh

Wir danken Ihnen für Ihren Auftrag und berechnen Ihnen wie folgt:

Pos	Menge	Nummer	Text	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	10 Stück	AMR 65/1500 SP	GARANT spantenloser Abrollcontainer ca. 22m³ RAL 7016, Gewicht 2500 kg, Serien Nr. 23040483, 23040484, 23040485, 23040486, 23040487, 23040488, 23040489, 23040490, 23040491, 23040492	8.700,00 €	87.000,00 €
Gesamt Netto					87.000,00 €
zzgl. 19,00 % USt. auf				87.000,00 €	16.530,00 €
Gesamtbetrag					103.530,00 €

Zahlbar bis 04.05.2023 ohne Abzug

Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.
Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

GARANT Containerbau GmbH
Siemensstraße 52
59199 Bönen, Deutschland
Geschäftsführer: Brigitte Tvrđić

Telefon +49 (0) 23 83 / 9200-20
Telefax +49 (0) 23 83 / 9200-22
info@garant-containerbau.de
www.garant-containerbau.de

Deutsche Bank AG Dortmund
(BLZ 44070024) Konto-Nr. 1899053
IBAN: DE27 440700240 1899053 00
BIC: DEUT DE 330440

Eingetragen: AG Hamm HRB 1956
Gerichtsstand: Hamm
USt.-Id.-Nr.: DE 125 217 800
Steuer-Nr. 322 5950 0460